

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 16.03.2014

Aktenzeichen: 2-14-SGdV

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

Vereins A

- Einspruchsführer –

vom 03.02.2014.

gegen die automatisch erhobene Ordnungsgebühr vom 31.01.2014.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 23.02.2014

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

den Beisitzer Walter Schleich, Pfaffing

den Beisitzer Gerhard Eilers, Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch wird stattgegeben.**
- 2. Dem Einspruchsführer ist die Ordnungsgebühr zu erstatten.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

...

Sachverhalt

Am 31.01.2014 wurde dem Einspruchsführer eine automatisch erstellte Ordnungsgebühr wegen verspäteter Ergebniseingabe zugestellt. Laut Spielplan war der Spielbeginn für das fragliche Spiel 14:00 Uhr. Die Ergebniseingabe erfolgt laut Ordnungsgebühr um 20:03 Uhr und laut Angaben in ClickTT um 20:04 Uhr. Am 03.02.2014 legte der Einspruchsführer beim Vorsitzenden des SGdV Einspruch gegen die automatisch erstellte Ordnungsgebühr ein. Er legte eine Aussage des anwesenden OSR bei, wonach der Spielbeginn tatsächlich erst um 14:07 war und um 14:00 die Begrüßung vorgenommen wurde. Am 05.02.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Fall abzugeben. Die Anfrage beim VFW SR Lehrwesen über die Umsetzung und Vorgaben des regulären Spielbeginns wurde wie folgt beantwortet.

BTTV-WO G 20 sagt hierzu folgendes:

"Jedes Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. [...]. Die beiden Mannschaften müssen zumindest vor dem Spiel zur Begrüßung Aufstellung nehmen."

Die RLO unter E 5.4:

"Beide Mannschaften stellen sich vor dem festgesetzten Spielbeginn zur Begrüßung auf."

Ja, der Mannschaftskampf beginnt mit dem ersten Aufschlag, weil mit dem ersten Aufschlag auch erst das Spiel (in diesem Fall das Doppel) beginnt. Von dem her haben sich die Spieler so rechtzeitig zur Begrüßung aufzustellen, dass die Zeit der Begrüßung und des Einspielens (2 Minuten) so gewählt ist, dass ein pünktlicher Spielbeginn zur festgesetzten Anfangszeit gewährleistet wird.

Das hat der OSR bei diesem Mannschaftskampf leider so nicht korrekt umgesetzt.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Der Einspruch ist zulässig. Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 RVStO Abs. 2. Der Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss wurde erbracht § 14 RVStO Abs. 5. Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 2 von der Einleitung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Der Einspruch ist begründet. Der Spielbeginn im Sinne der WO war um 14:07 Uhr. Das hat die Aussage des beteiligten OSR belegt. Es gibt keinen Grund für das Gericht diese Tatsache in Zweifel zu ziehen. Dadurch liegt auch keine verspätete Ergebniseingabe im Sinn von WO G23 vor, welche nach RVStO § 38 mit einer Ordnungsgebühr belegt werden muss.

(...)